



Anerkennung von ausländischen Lehramtsqualifikationen

(ausgenommen EU, EWR sowie Schweiz)

Form der Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung kann in Papierform oder auch per E-Mail (Anhänge nur im .pdf-Format mit eindeutigen Bezeichnungen und maximal 10 MB Gesamtgröße) gestellt werden. Beim Versand per E-Mail senden Sie bitte alle Dokumente in einer einzelnen Datei.

Die notwendigen Vordrucke finden Sie im Internet:
(<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-46>)



oder über den QR-Code

Erforderliche Unterlagen

- a) Antragsformular (bitte beachten Sie die Hinweise zum Antrag).
- b) Dokumentation des Studiums.
- c) Anlage zur Dokumentation des Studiums, getrennt nach beantragten Unterrichtsfächern/Lernbereichen. Für eine sachgerechte Zuordnung Ihrer Studien- und Prüfungsleistungen ist es zwingend erforderlich, diese Vordrucke auszufüllen. Verweise z.B. auf Studiennachweise, Transcript of Records oder Diploma Supplements sind nicht ausreichend!

Weitere einzureichende Unterlagen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges.
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Kopie des Passes).
- Nachweis (z.B. vom Goethe-Institut oder dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW) über Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens C 1-Niveau.

Ohne C 1-Nachweis kann Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden!



Folgenden Unterlagen sind als Kopie des Originals sowie als Kopie der beglaubigten deutschen Übersetzung benötigt übersenden Sie keine Originale

Datum: Stand April 2023

Seite 2 von 4

- Hochschuldiplome und Prüfungszeugnisse einschließlich Prüfungsnoten. Nur Hochschulabschlüsse von Hochschulen die von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind können im Zugang zum Verfahren eröffnen. Sollte Ihr Diplom nicht an einer anerkannten Hochschule erworben worden sein, wird ihr Antrag abgelehnt

Unter <https://anabin.kmk.org/> können Sie den Status Ihrer Hochschule prüfen.

- Studiennachweise, aus denen Dauer des Studiums, Art, Inhalt und Umfang der besuchten Studienveranstaltungen ersichtlich sind (z. B. Studienbuch, Diploma Supplement oder Transcript of records).
- bei Namensänderungen ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Heiratsurkunde) beizufügen.

Wenn keine Studiennachweise vorliegen, ist die für Sie verbindlich gewesene Studien- und Prüfungsordnung ersatzweise vorzulegen.

Nachweise über Berufserfahrung und lebenslanges Lernen

Berufliche Erfahrungen oder Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden können grundsätzlich im Verfahren berücksichtigt werden.

Je nach Land des Abschlusses / der Qualifikation kann Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst auch erforderlich sein um Zugang zum Verfahren zu erhalten. Dies betrifft grundsätzlich Länder in denen die Ausübung des Lehrerberufs nicht reglementiert ist.

Es ist daher in Ihrem Interesse darüber einen Nachweis zu erbringen. Dies können Sie durch:

- Nachweise über berufliche Tätigkeit im Schulbereich nach Erwerb der Lehrbefähigung.
- von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigung oder Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden.



Übersetzung von Dokumenten

Die Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch. Daher sind von allen in nicht-deutscher Sprache erstellten Dokumenten amtliche Übersetzungen in die deutsche Sprache vorzulegen (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Es können nur amtliche Übersetzungen akzeptiert werden, die sich auf das Original beziehen.

Die amtliche Übersetzung von Urkunden wird in Deutschland von öffentlich bestellten oder beeideten Urkundenübersetzern vorgenommen. Der Vermerk über die Richtigkeit der Übersetzung muss den Namen, die Adresse sowie den Hinweis auf die öffentliche Bestellung enthalten. Er muss sich immer auf die Originalurkunde beziehen.

Die Anschriften dieser Personen erhalten Sie auf Nachfrage beim Amtsgericht oder unter www.gerichts-dolmetscher.de.

Im Ausland gefertigte Übersetzungen können akzeptiert werden, wenn diese von dort zugelassenen Übersetzerinnen und Übersetzern gefertigt wurden. Die Unterschrift der übersetzenden Person ist durch das Konsulat oder die Botschaft zu bestätigen. Selbstgefertigte Übersetzungen werden, auch bei Vorliegen einer Zulassung, nicht akzeptiert.

Kosten des Verfahrens

Angefallene Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Sprachnachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.

Das Anerkennungsverfahren ist verwaltungsgebührenfrei.

Fehlende Fächer oder Lernbereiche

Nach der aktuellen Rechtslage ist grundsätzlich keine direkte Anerkennung mit nur einem Fach möglich! Jedoch gibt es im Rahmen der Anerkennung Möglichkeiten ein zweites Fach zu erwerben.

Lassen Sie sich darüber vor Antragstellung informieren.

Beachten Sie dazu das Merkblatt „Hinweise zur Wahl eines Lehramtes und der Unterrichtsfächer im Rahmen der Anerkennung“



Weitere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ggf. einzelne Daten an beteiligte Behörden und Stellen weitergegeben werden.

Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Auch nach der aktuellen Rechtslage ist grundsätzlich keine direkte Anerkennung mit nur einem Fach möglich! Jedoch gibt es im Rahmen der Anerkennung Möglichkeiten ein zweites Fach zu erwerben.

Lassen Sie sich darüber vor Antragstellung informieren.

Das Anerkennungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf eine spätere Tätigkeit als Lehrkraft an staatlichen Schulen.

Für die meisten anderen Zwecke empfiehlt es sich, eine sogenannte Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen: <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html>.